



HESSISCHER LANDTAG

15. 07. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 04.04.2022

Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine – Teil 3

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Angesichts der Zuwanderung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine gibt es derzeit weder eine Grenzkontrolle noch eine umfassende Registrierung. Der Vorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG) warnte angesichts der Fluchtwelle vor einer Zunahme der illegalen Migration nach Deutschland und forderte reguläre Kontrollen an den deutschen Grenzen zu Polen und Tschechien. Es gebe Erkenntnisse, dass Angehörige aus Drittstaaten die Route über die Ukraine nutzen, um dann via Polen nach Deutschland zu gelangen, unter denen auch Straftäter und Terroristen sein können. Zahlreiche Politiker fordern, die Identifizierbarkeit der ankommenden Personen durch erkennungsdienstliche Maßnahmen sicherzustellen (→ www.focus.de/politik/ausland/ukraine-krise/warnung-vor-illegalen-einreisen-aus-2015-nichts-gelernt-polizei-kritisiert-fehlende-kontrolle-bei-ukraine-fluechtlingen_id_71526786.html).

Der Bundesverfassungsschutz vermutet, dass der russische Geheimdienst bewusst radikale Islamisten – darunter tschetschenischer Herkunft – nach Deutschland befördert mit dem Ziel der Spionage und Destabilisierung

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Hält die Landesregierung die – von der Bundesinnenministerin abgelehnte – Einreisekontrolle von Personen, die derzeit aus der Ukraine aufgrund der Kriegereignisse nach Deutschland einreisen, für sinnvoll bzw. geboten?
- Frage 2. Hält die Landesregierung die – von der Bundesinnenministerin abgelehnte – Forderung nach einer zentralen Registrierung aller Kriegsflüchtlinge für sinnvoll bzw. geboten?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam dahingehend beantwortet, dass die Verlagerung der Prüf- und Registrierprozesse in das Inland sicherlich nicht wünschenswert, angesichts des Massenzustroms und aus Solidarität gegenüber den stark belasteten EU-Erstzufluchtsstaaten aber zu akzeptieren ist.

- Frage 3. Auf welche Weise überprüfen die zuständigen Behörden, ob Personen, die als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine einreisen und keine ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, auch tatsächlich aus der Ukraine kommen und sich dort auch tatsächlich (legal) aufgehalten haben?

Die Ausländerbehörden prüfen in jedem Fall gewissenhaft, ob den Antragsstellern, die keine ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, vorübergehender Schutz zu gewähren ist oder nicht. Vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, wenn diese sich am 24.02.2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, in der Ukraine aufgehalten haben und sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Die Ausländerbehörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Ist die Behörde von der Richtigkeit des Tatsachenvortrags nicht überzeugt, lehnt sie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Gewährung vorübergehenden Schutzes ab.

- Frage 4. Wie viele der in Hessen registrierten ukrainischen Kriegsflüchtlinge besitzen nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit?

1.502 Personen besitzen nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit. Elf Personen sind staatenlos, bei 17 weiteren Personen ist die Staatsangehörigkeit ungeklärt (Sachstand 19.06.2022).

Frage 5. Welche anderen Staatsangehörigkeiten besitzen die unter 3. aufgeführten Personen?

Hier wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Frage 6. Sieht die Landesregierung eine Sicherheitsgefährdung, wenn Personen in die Bundesrepublik bzw. nach Hessen einreisen, deren Herkunft und Identität aufgrund fehlender Überprüfung nicht bekannt ist?

Gemäß dem Schengener Grenzkodex sind grundsätzlich keine Grenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen zulässig. Zudem dürfen Ukrainer mit biometrischem Pass, sowie seit Inkrafttreten der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung am 09.03.2022 auch von dieser Übergangsverordnung erfasste Drittstaatsangehörige mit Pass und Passersatz und Familienangehörige dieser Personengruppen ohne Visum und ohne Registrierung einreisen.

Eine Registrierung der Ukrainer, die in Deutschland bleiben wollen, findet statt, wenn diese ein Schutzbegehren äußern und/oder nach § 81 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) innerhalb von 90 Tagen nach der Einreise in das Bundesgebiet einen Aufenthaltstitel oder staatliche Leistungen beantragen. Sie werden auch erkennungsdienstlich registriert.

Frage 7. Welche Maßnahmen hält die Landesregierung für zielführend, um sicherzustellen, dass die als ukrainische Kriegsflüchtlinge nach Deutschland bzw. Hessen einreisenden Personen tatsächlich aus der Ukraine kommen?

Das Vorliegen einer Schutzberechtigung nach § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz wird – wie in der Antwort zur Frage 3 aufgezeigt – von den Ausländerbehörden gewissenhaft geprüft.

Wiesbaden, 26. Juni 2022

Peter Beuth

Anlagen

Anlage 1 zur KA 20/8227

Staatsangehörigkeit	Anzahl der zum Stand 24.04.2022 in Hessen erfassten Personen mit Ukraine-Bezug
Afghanistan	70
Ägypten	15
Algerien	27
Angola	1
Armenien	26
Aserbajdschan	65
Äthiopien	8
Burkina-Faso	1
China	8
Elfenbeinküste (Cote d' Ivoire)	4
Gambia	1
Georgien	29
Ghana	2
Guinea	1
Indien	12
Irak	12
Iran, Islamische Republik	27
Israel	1
Jordanien	12
Kamerun	8
Kanada	1
Kasachstan	1
Kirgisistan	4
Kongo	1
Kuwait	1
Libanon	9
Liberia	1
Libyen	3
Marokko	81
Moldau (Republik)	17
Nepal	1
Nigeria	57
Pakistan	28
Russische Föderation	39
Saudi Arabien	2
Somalia	4
Sudan (ohne Südsudan)	2
Syrien, Arabische Republik	19
Tadschikistan	11
Tansania	3
Tunesien	7

Türkei	28
Turkmenistan	62
Uganda	1
Uruguay	1
Usbekistan	5
Vietnam	27
Weißrußland	4